

## Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 15. Januar 2020

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich die Bundesregierung mit dem im Oktober 2019 verabschiedeten Maßnahmenpaket verstärkt der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität zuwendet. Der immer weiter voranschreitenden Verrohung des öffentlichen Diskurses sowie Anfeindungen, Bedrohungen und körperlichen Angriffen insbesondere auf vulnerable gesellschaftliche Gruppen sowie auf in besonderer Weise sich für unsere Demokratie und unser Gemeinwesen einsetzende Personen, muss entschieden entgegengewirkt werden. Hierzu leistet der Gesetzentwurf in Teilen wichtige Beiträge. Jedoch ist aus unserer Sicht neben gesetzlichen Regelungen der Strafverfolgung insbesondere die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit der Zivilgesellschaft ein unabdingbarer Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität. In diesem Sinne plädieren wir dafür, dass auch die im Maßnahmenpaket unter Punkt 8 genannte Stärkung der Präventionsarbeit gesetzlich besser verankert wird, u.a. durch ein Demokratiegelgesetz.

Den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen beurteilen wir differenziert wie folgt:

1. Zu Änderungen § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Strafen) und § 241 StGB (Bedrohung):

Die geplanten Gesetzesänderungen halten wir für sinnvoll. Gesetze allein können jedoch nicht alle gesellschaftlichen Probleme lösen. Das klare und vehemente Eintreten gegen Drohungen, Verunglimpfungen und Einschüchterungen und somit auch die Verteidigung des öffentlichen Diskurses und der Meinungsfreiheit sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Wie im Maßnahmenpaket vom Oktober im Punkt 8 festgehalten, sind die Fortführung und Ausweitung präventiver Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Hassverbrechen elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Strategie gegen Hasskriminalität und zur Verteidigung der pluralen Demokratie. In diesem Bereich spielt die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle, welche in ihrem Engagement unterstützt werden sollte. Die im Maßnahmenpaket angekündigten Ziele der finanziellen Verstärkung der Förderung z.B. durch die Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ auf hohem Niveau ist daher unerlässlich.

Die Diakonie Deutschland hält es für notwendig, die Förderung mindestens auf dem jetzigen Niveau zu halten, besser noch auszubauen und durch ein Demokratiegelgesetz nachhaltigere Fördermöglichkeiten zu schaffen. Dies ist von hervorgehobener Bedeutung, um die vielen erfolgreichen Initiativen und Projekte, die durch die jetzige Förderpolitik nicht berücksichtigt wurden, weiterzuführen. Die dort aufgebaute Expertise ist aktuell notwendiger denn je.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf diesen Punkt des Maßnahmenpaketes nicht ein. Die Diakonie Deutschland hält es für wichtig, dass die Bundesregierung zügig Vorschläge zur Umsetzung des Punktes 8 „Präventionsarbeit ausweiten und verstetigen“ des beschlossenen Maßnahmenpaketes macht.

Darüber hinaus spielt in diesem Themenfeld auch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt eine wichtige Rolle. Die mit der Gründung einer Bundesstiftung ursprünglich beabsichtigte Ermöglichung einer Infrastrukturförderung für bürgerschaftliches Engagement durch den Bund wird jedoch in der derzeitigen Planung der Stiftung nicht erreicht. Auch den in der Gesetzesbegründung geschätzten jährlichen Finanzbedarf der Stiftung von 30 Mio. Euro halten wir dafür für nicht ausreichend (siehe auch Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 29.09.2019).

2. Die Erweiterung des § 188 zum Schutz von Kommunalpolitiker\*innen erachten wir als richtig und wichtig. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere Personen des öffentlichen Lebens, die sich qua ihrer dienstlichen Funktion oder als Ehrenamtliche für eine offene, demokratische und vielfältige Gesellschaft und unser Gemeinwesen einsetzen und dafür angefeindet oder bedroht werden (z.B. Funktionsträger\*innen bei Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, bei Diakonie, Caritas und anderen Wohlfahrtsverbänden sowie bei Gewerkschaften oder zivilgesellschaftlichen Initiativen). Um diesen Personen den Rücken zu stärken und sie vor einer durch Angst hervorgebrachten Selbstzensur zu schützen, sollte auch diesen Personengruppen der besondere Schutz des §188 zu Teil werden.

Allerdings kann auch hier nicht auf die alleinige Abschreckungswirkung von Gesetzen vertraut werden, sondern muss insbesondere der gesellschaftliche Rückhalt für ihr Engagement und der prodemokratische Diskurs gestärkt werden.

3. Den Schutz des medizinischen Personals verbessern: Die geplanten Gesetzesänderungen begrüßen wir ausdrücklich.
4. Zur Änderung des § 46 Absatz 2 StGB: Die ausdrückliche Nennung antisemitischer Beweggründe trägt aus unserer Sicht den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Daher heißen wir diese Ergänzung des Gesetzestextes gut. Darüber sollten aber andere Formen der Menschenverachtung wie Antiziganismus, Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit oder insbesondere auch Behinderten- und Obdachlosenfeindlichkeit nicht aus dem Fokus geraten.
5. Auskunftsverfahren (§§ 15 a TMG n.F.) und Einführung einer Meldepflicht nach § 3 a) n.F. des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes:

Insbesondere vor dem Hintergrund geltenden Datenschutzrechts und dort verankerter fundamentaler Datenschutzgrundsätze ist nicht nachvollziehbar, warum die Meldepflicht nach dem

§ 3 a) n.F. neben inkriminierten Inhalten gleichzeitig auch die Bekanntgabe der zur Rückverfolgung des Uploads erforderlichen Daten (verwendete IP-Adresse und Portnummer) des Nutzers enthalten soll.

Die dem Nutzer zugewiesene IP-Adresse ist unbestritten ein personenbezogenes Datum. Die Erforderlichkeit der Offenlegung bzw. Weiterleitung dieses Datensatzes an das Bundeskriminalamt (BKA) zwecks Strafverfolgung ergibt sich folglich erst nach Prüfung und Bestätigung seitens des BKA, dass ein strafrechtlich relevanter Inhalt tatsächlich gegeben ist (2-Schritt-Verfahren). So heißt es laut Begründung des Referentenentwurfes auch: „Das BKA wird nach Einschätzung, ob es sich um einen strafbaren Inhalt handelt, die beim sozialen Netzwerk gespeicherten Daten, soweit sie zur Identifizierung des Verfassers erforderlich sind, anfordern und diese Daten der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in den Ländern übermitteln“ (S. 14).

Die nachträgliche Einholung der Auskunft zur verwendeten IP-Adresse und Portnummer dürfte mit vertretbarem Aufwand zu bewerkstelligen und angesichts geltenden Datenschutzes verhältnismäßig sein. Die alleinige Aussage, dass die Erstreckung der Meldepflicht auf die IP-Adresse zwecks effektiver Strafverfolgung erforderlich sei, stellt keine ausreichende Erklärung dar. Es bleibt mithin die Frage, zu welchem Zweck das BKA die zur Rückverfolgung der Uploads erforderlichen Daten bereits im Stadium der Überprüfung, ob der gemeldete Inhalt an sich überhaupt strafbar ist, benötigt. Diese Frage stellt sich auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Informationspflichten (Art. 13 f. DSGVO), gemäß denen der Anbieter die betroffenen Nutzer – insbesondere in den Fällen, in denen sich der Verdacht nicht bestätigt – über die Weiterleitung der Datensätze an das BKA und die Verarbeitungszwecke informieren muss.

Nach Begründung laut Referentenentwurf (S. 31) wird die Meldepflicht an die Feststellung lediglich „konkreter Anhaltspunkte für eine Tatbestandsverwirklichung“ seitens des Anbieters geknüpft. Insbesondere seien weitergehende Ermittlungen zur Klärung von Tatbestandsmerkmalen nicht Aufgabe der sozialen Plattformen. Dazu kommt, dass die Prüfung und Meldung an das BKA unverzüglich zu erfolgen hat. Bußgelder werden bei Mängeln beim Meldeverfahren verhängt. Relevante Straftatbestände, die eine Meldepflicht auslösen, werden zudem erweitert. Vor diesem Hintergrund ist zusätzlich zu befürchten, dass die Anbieter aus Gründen der Vorsicht vermehrte Meldungen an das BKA veranlassen, sich ein relevanter strafbarer Inhalt jedoch im Anschluss nicht bestätigen lässt. Für die gleichzeitige Übermittlung von IP-Adresse und Portnummer besteht deshalb kein nachvollziehbarer Anlass.

Darüber hinaus erachten wir die richterliche Prüfung einer Herausgabe der sensiblen personenbezogenen Daten für unerlässlich.

Gez.

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik